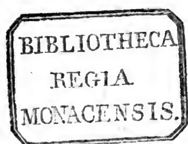
<36633708030017

# Ueber die Revision unserer Verfassungsurkunde.

Von

Ferdinand Walter
Professor zu Bonn.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1852.



Die Frage nach der Revision der Verfassung ist immer mehr in den Vordergrund getreten. Mit Recht; von ihr hängt zum Theil das Wohl und Wehe unserer politischen Gegenwart und Zukunft ab.

Die Frage selbst zeigt, daß unsere gegenwärtige Verfassung nicht befriedigt. Suchen wir uns dieses klar zu machen.

Sie befriedigt nicht die Männer der alten preußischen Gesinnung, welche in dem Königthum, so wie es durch die preußische Geschichte geworden war, die Macht verehren, die das Vaterland groß und stark gemacht, den Geist des Heeres gebildet, Gerechtigkeit für Alle gewährleistet, und in die Verwaltung und Finanzen Milde, Ordnung und Sparsamkeit eingeführt und aufrecht erhalten hat. Sie fühlen, daß sich durch die Verfassungsurkunde zwischen sie und ihren König etwas Fremdartiges eingedrängt, was zu ihrer Vergangenheit und ihren Anschauungen nicht paßt; eine Theilung der Gewalten, die ihnen als unnöthige Schwächung und

Hemmung der freien wohlthätigen Bewegung des Königthums erscheint; ein angeblicher Schutzbrief gegen Gefahren der Alleinherrschaft, welche sie nicht gefühlt und gefürchtet haben.

Andere sind, die von dem Glauben an das Heil geschriebener Constitutionen erfüllt, auch für unsern Staat eine solche gewünscht und erstrebt haben. Auch diese befriedigt unsere Verfassung nicht, weil sie die davon erwarteten Vortheile nicht sehen, weil nichts erreicht worden ist, was nicht auf anderem Wege eben so leicht und wohlfeiler hätte erreicht werden können.

Am wenigsten befriedigt sie diejenigen, die nach dem Standpunkt ihrer politischen Bildung und Ansicht verbrieften Verfassungen überhaupt abhold sind, und sowohl daß, als die Art wie unser Staat zu einer solchen gekommen, als ein Unglück betrachten.

Mit dem Klagen ist es aber nicht gethan, es muß gehandelt werden, und dazu muß man wissen, was man will, und was davon und wie es erreichbar ist.

Die Verfassung eines Staates im wahren Sinne ist die aus Sitten, traditionellen Maximen und Gesetzen zusammengesetzte Ordnung, wodurch

der Geist und Gang der Regierung bestimmt, die Freiheit der Einzelnen gegen Willkühr geschützt und die Wohlfahrt des Einzelnen wie des Ganzen gepflegt wird. Eine solche Verfassung wird nicht mit einmal gemacht, sondern sie muß allmählig wachsen und sich von selbst machen. Eine solche ist die von England *).

Andere dagegen, und wohl noch die Mehrzahl, meinen, ein Staat habe nur dann eine Constitution, wenn er eine Urkunde besitze, worin der Organismus und die Begränzung der Staatsgewalt gegenüber den Rechten der Staatsangehörigen in einer Reihe von Paragraphen für Jeden lesbar verzeichnet stehen. In diesem Sinne ist das Wort Constitution zu einer Zauberformel geworden, die ihre Macht bis in andere Welttheile getragen, nirgends aber wahre Befriedigung, meistens Hader und Zwietracht, häufig sogar Bürgerkriege hervorgebracht hat.

Allerdings könnten auch solche Constitutionen un-

---

*) Maistre sur le principe générateur des constitutions politiques p. 9. La véritable constitution anglaise est cet esprit public, admirable, unique, infaillible, au dessus de tout éloge, qui mène tout, qui sauve tout. Ce qui est écrit n'est rien.

ter Umständen, wo große Reformen Bedürfniß sind, Nutzen bringen. Dieses aber nur dann, wenn sie von einem nicht zu großen Kreis wohldenkender gemäßigter Männer wahrer staatsmännischer Bildung und praktischer Erfahrung, unter dem sorgfältigsten Studium der Landes- und Provinzialverhältnisse berathen und festgestellt würden. Statt dessen sind sie aber insgemein entweder von leidenschaftlichen constituirenden Versammlungen decretirt, oder im Drange des Augenblicks octroirt, oder von den nach den Zufälligkeiten der Volkswahlen gebildeten Kammern unter dem Kreuzfeuer der Amendements, geheimen Fractions-Besprechungen, öffentlichen Abstimmungen und namentlichen Aufrufen zu Stande gebracht worden. Zu dem Wichtigsten und Schwierigsten, was es giebt, zur Constituirung eines Staates hielt sich Jeder für berufen, der in einer Versammlung von zwanzig oder dreißig Wahlmännern eilf oder sechszehn Stimmen für sich gehabt; und da etwas Eigenthümliches zu schaffen so nicht möglich war, so hielt man sich an ein französisches, belgisches oder sonst irgend von einem Doctrinär empfohlenes Modell, weshalb auch diese sogenannten Constitutionen einander so ähnlich sehen.

Die Erfolge liegen vor; die Erfahrung hat gerichtet.

Erstens haben sich diese Paragraphenconstitutionen, trotz aller in sie aufgenommenen Verwahrungen und Garantien, als kraftlos bewiesen. Sie sind bei jedem ungewöhnlichen Andrang im Staatsleben gewichen und unterlegen, ein Beweis, daß eine dauerhafte Verfassung nicht auf das Papier, sondern auf die Sitten, die Sympathien und die historischen Zustände des Landes basirt sein muß. Die englische Verfassung kann man verändern; mit einem Federstrich aufheben kann man sie nicht.

Ein englischer Schriftsteller, Thomas Payne, sagte zwar: eine Constitution sei in Wahrheit nur dann vorhanden, wenn man sie in die Tasche stecken könnte. Allein Frankreich hat seit 1789 acht oder neun Verfassungen gehabt, die man in die Tasche stecken konnte, und — Louis Napoleon hat sie effectiv in die Tasche gesteckt.

Zweitens haben diese geschriebenen Constitutionen nach dem Zeugniß der Erfahrung überall eine geheime Zwietracht zwischen dem Fürsten und dem Volke in das Staatsleben eingeführt. Der Eine fühlt sich durch den Buchstaben beengt; die Anderen

behandeln denselben als Bollwerk, hinter welchem sie sich verschanzen und ihre Geschütze aufrichten. Es nistet sich in die Paragraphen ein Geist des Haders ein, welcher wie ein Krebsübel um sich frißt und die Säfte des Volkslebens vergiftet. Woran anders ist Frankreich zu Grunde gegangen, als an der paragraphenmäßig organisirten Zwietracht?

Und dennoch haben wir jetzt eine solche Verfassung. Wie kommen wir darüber hinaus?

Die Einen wünschen vielleicht ohne Weiteres die Aufhebung derselben und die Rückkehr zu den alten Zuständen. Dieses ist aus naheliegenden Gründen bedenklich, fast unmöglich. Meine Meinung ist: daß mit dieser Art von Verfassungen schwer, ohne etwas Entsprechendes, wie die Dinge einmal sind, gar nicht fertig zu werden sei.

Andere suchen der Sache durch die Umänderung einzelner Artikel beizukommen. Dadurch kann allerdings im Einzelnen Manches gebessert werden; allein das Hauptübel bleibt, das Paragraphenthum mit seinen frostigen, doctrinären, vieldeutigen Sätzen und Allem, was dieses im Gefolge hat.

Noch Andere hoffen durch eine Revision der ganzen Verfassung das, was sie darin drückt und

beengt, los zu werden. Allein man täusche sich über den Erfolg nicht. Eine Revision, die mit völliger Abschaffung endigte, ist unmöglich. Wollte man aber nur der alten Urkunde eine neue substituiren, so würde man unvermerkt in das alte ausgefahrene Geleise theoretischer doctrinärer Constitutionenfabrication zurückfallen. Es ist auch mit Gewisheit vorauszusehen, daß das neue Product dem alten im Ganzen sehr ähnlich gerathen würde.

Um aus der Lage heraus zu kommen, giebt es nur ein Mittel: es muß unsere Paragraphen-Constitution in die Art der englischen Verfassung umgewandelt und hinübergeleitet werden, und dieses kann nur auf folgende Art geschehen.

Es müssen die Gegenstände, die in der Verfassungsurkunde berührt, und wirklich einer grundgesetzlichen Bestimmung bedürftig sind, gesondert, und über Jeden auf verfassungsmäßigem Wege ein eigenes ausführliches Gesetz erlassen werden. Die jetzige Verfassung bildete gewissermaßen das Programm und lieferte den Standpunkt, von welchem bei der Entwerfung jedes Gesetzes auszugehen. Es wären solche besondere Gesetze zu erlassen:

über die Befugnisse und Zusammensetzung der

Kammern (Art. 51. 52. 55—57. 62—85. 99. 100. 103. 104. 109);

über die Rechte und Pflichten der Minister (Art. 44. 60. 61);

über die Bildung und Befugnisse des Staatsrathes;

über die Verfassung der Provinzen, Gemeinden und mit dem Gemeindeleben zusammenhängenden Corporationen (Art. 105);

über Kirche und Schule (Art. 12—26);

über die Presse (Art. 27. 28);

über den Erwerb des preußischen Bürger- und Staats-Bürgerrechts (Art. 3);

über die Freiheitsrechte der Einzelnen (Art. 4—11. 29—33. 93. 94. 111);

über das Grundeigenthum, Lehen, Fideicommisse, Befreiung von Reallasten (Art. 42).

Die Artikel vom Staatsgebiete (Art 1. 2) könnten unbedenklich fehlen, und die vom Könige (Art. 43. 45—50. 86) müssen ganz fort*). Sie namentlich sind

*) Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister u. s. w.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, so wie in den

ausländische Formeln, die auf preußischen Boden nicht passen, weil man Dinge, die sich von selbst verstehen, die historisch da sind und die kein Mensch bestreitet, nicht erst decretiren soll. Ein Verfassungsbrief, der so thut, alterirt und verdirbt damit allein schon den ganzen Standpunkt. Das Königthum ist ein lebendiges Prinzip, nicht eine Summe einiger aus fünf oder sechs Paragraphen zusammen zu addirenden Befugnisse.

Wären jene Gesetze erlassen und ins Leben eingeführt, so wäre der Staat wirklich, nicht blos auf dem Papier, constituirt, und es wäre dann die Constitutionsurkunde, als unnöthig geworden, aufzuheben. Sie hätte als das Gerüste gedient, mit welchem der Aufbau der wahren und eigentlichen Verfassung aufgeführt worden. Bei vielen Materien enthält dieselbe ohnehin nur Hinweisungen auf

übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen u. s. w.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und andern mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Wer fühlt nicht, wenn er dieses liest, wie tief wir 1848 erniedrigt waren, da wir diesen monarchischen Flitterstaat vom Auslande borgten?

erst zu erlassende Gesetze, magere Rubriken und Remissionen, die für sich gar keinen Werth haben, und kaum in einem Compendium, geschweige in einem Verfassungsbrief stehen sollten. So Art. 3. 5. 6. 17. 19. 30. 31. 33. 34. 89. 98. 105. Ueber manche Gegenstände der Art sind auch bereits Specialgesetze erschienen, die nur noch einer geringen Revision bedürften.

Man wird einwenden, dadurch sei nichts Wesentliches geändert und gewonnen; es werde dann die Verfassung nur weitläufiger gemacht und in eine Summe von Gesetzen umgewandelt.

Gewonnen aber ist erstens, daß man sich erst bei der Discussion der einzelnen in das wirkliche Leben eingreifenden gesetzlichen Bestimmungen der Bedeutung und Anwendbarkeit der allgemeinen Sätze recht bewußt und dadurch auf das richtige Maaß zurückgeführt werden wird. Hätte man z. B. den Satz: Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, in seine genauere Bestimmungen aufzulösen und in wirkliche Münze umzusetzen gehabt, so hätte man sich alle Fälle vergegenwärtigen müssen, worin derselbe von Wirkung sein kann: die Besetzung der öffentlichen Aemter, das Wahlrecht und die Wählbar-

keit zu den Kammern, die Fähigkeit zu den Geschworenen, die Bekleidung von Gemeindeämtern, die Fähigkeit zum Eigenthum, Ehe- und Erbrecht u. dgl. Man würde sich dann überzeugt haben, daß jener Satz in gewissen Beziehungen möglich und nothwendig, in anderer unwahr und unausführbar ist.

Gewonnen wird zweitens, daß man das constitutionelle Paragraphenthum, und mit ihm den Unsegen los wird, der auf den modernen Constitutionen ruht. Es würde dadurch der Glaube zerstört, als ob nur das bei uns Verfassung sei, was auf dem Papier verzeichnet steht, ein Irrthum, wodurch die Entwickelung des politischen Geistes und die daraus hervorgehende Fortbildung der Verfassung mehr, als man sich vorstellt, gehindert und gedrückt wird. Die wahre Freiheit will überhaupt nicht decretirt, sie will organisirt sein, und dieses geschieht nur durch die in die concrete Wirklichkeit eingehenden Gesetze. Die allgemeinen Sätze gehören in den Kopf des Gesetzgebers als die leitenden Ideen, nicht auf das Papier. Ein geistreicher Schriftsteller schrieb schon über die französische Constitution von 1789: „Es kann kein schrecklicheres

„Schwerdt in den Händen eines ungebildeten Menschen geben, als ein allgemeines Prinzip. Die „Fruchtbarkeit eines solchen Prinzips, das für den „Denkenden und Meister eine Quelle von Segen „ist, macht es, wenn sich der große Haufen seiner „bemeistert hat, zu einem alles verzehrenden Gifte".

Gewonnen wird drittens, daß wir dann eine Verfassung haben, die „man nicht in die Tasche stecken", und bei dem ersten Andrang außerordentlicher Umstände mit einem Federstrich aufheben kann, sondern eine solche, die in das Fleisch und Blut der Nation übergegangen ist, und durch eine Reihe gründlicher und mit dem praktischen Leben verwachsener Gesetze getragen wird, die sich nicht ohne Weiteres abschaffen lassen.

Was die Abfassung dieser Gesetze betrifft, so wäre der gewöhnliche Weg zu verlassen, und aus beiden Kammern eine Commission sachkundiger Männer zu ernennen, die in Gemeinschaft mit den Commissarien der Regierung die Entwürfe abfaßte, und demnächst den Kammern zur Annahme vorlegten.

Manche werden zweifelnd fragen, der Vorschlag ziele wohl auf Untergrabung der ganzen Verfassung? Das muß aber eben ein schwächliches

Ding sein, wobei so von Untergraben die Rede sein kann. Die englische Verfassung kann man nicht untergraben, man müßte dazu England selbst untergraben.

Wir sind kein Freund vom heimlichen Untergraben, sondern zumal in Verfassungsfragen vom offenen entschiedenen Auftreten gegen das, was krank, unwahr, unhaltbar oder verderblich ist. Wir bedürfen einer Verfassung, welche nicht eine todte Copie nach zum Theil schon abgenutzten Modellen, sondern der wahre Ausdruck der vorhandenen Zustände, Bedürfnisse und historischen Traditionen ist, welche nicht das Wesen in den Buchstaben setzt, sondern neben dem Buchstaben der Entwickelung der lebenskräftigen Elemente Raum läßt, eine Verfassung, welche in wohlgegliedertem Organismus bis in die unteren Schichten hin wahrhaft kräftig schirmt und wohlthätig fördert, und dadurch Sympathien und politische Bildung weckt. Eine solche Verfassung ist die englische, die unsrige ist es nicht; deshalb muß man sie dem Geiste und Wesen der englischen Verfassung näher zu bringen suchen.



Bonn, Druck von Carl Georgi.



